

maligen, das Armen- und Bettelwesen betreffenden, gesetzli-chen Bestimmungen enthalten sollte, und daneben noch einzelne, die Ausführung dieses Gesetzes zu unterstützen bestimmte Vorschläge gethan, die jedoch dem Gebiete der Administration angehörten; so könnte über die Art und Weise, wie sich die Wirksamkeit der Ständeversammlung dabei zu äußern hätte, ein Zweifel nicht obwalten. Der Weg, den Letztere zu gehen hätte, wäre verfassungsmäßig vorgezeichnet.

Anderergestalt verhält sich die Sache in der Wirklichkeit. Eine bestimmte Erklärung abgeben sollen zwar die Stände in Bezug auf die in den Bereich der Gesetzgebung fallenden Maßregeln zur Verminderung oder Versorgung der Armen und Bettler, aber ein schon redigirter Gesetzentwurf liegt dazu nicht vor. Vielmehr beabsichtigt die Staatsregierung, nach der schon S. 261 ausgesprochenen, später aber durch den Herrn Regierungscommissar sowohl gegen die Deputation der ersten Kammer, der die gegenwärtige Vorlage zunächst zugegangen ist, als bei der Kammerverhandlung selbst noch besonders bestätigten Willensmeinung, in die zu erlassende Armenordnung auch diejenigen Punkte mit aufzunehmen, welche rein legislativer Natur sind, so daß die Redaction dieser Armenordnung dann ohne weitere Mitwirkung der Stände erfolgen würde.

Die erste Kammer, welche sich mit diesem Gegenstande, wie schon bemerkt, zuerst beschäftigte, hat jedoch diesen Weg einzuschlagen und also eine Erklärung über Gesetzgebungspunkte ohne einen bestimmt redigirten Gesetzentwurf abzugeben aus dem Grunde für bedenklich erachtet, weil ein solches Verfahren theils nicht verfassungsmäßig, d. h. von dem zeitherigen Brauche ganz abweichend, theils unzweckmäßig sei und, zumal bei dem Zweikammersystem, befürchten lasse, daß auf diese Weise ein bestimmtes Resultat zum Anhalten für die Regierung nicht erlangt werden, eben deshalb aber entweder diese einer Verantwortlichkeit aussetzen, oder den Zweck vereiteln werde.

Auf den Vorschlag der ersten Deputation der ersten Kammer hat daher Letztere von einer materiellen Prüfung der einschlagenden Regierungsvorlage zur Zeit abzusehen beschlossen, dagegen zu einem Antrage an die Staatsregierung des Inhalts sich vereinigt:

Dieselbe möge entweder diejenigen lediglich der Gesetzgebung anheimfallenden Bestimmungen über das Armen- und Bettelwesen, welche sie zur Ergänzung oder Abänderung für nöthig hält, in ein Gesetz; oder sämtliche diesem Berathungsgegenstande angehörige Punkte, ohne Rücksicht auf ihre gesetzgeberische oder administrative Natur, in eine allgemeine Armenordnung, je nachdem ihr der eine oder andere Vorschlag ausführbarer erscheint, zusammenfassen und an die Ständeversammlung, die sich in letzterem Falle beschließen würde, daß ihre Zustimmung nur zu den der Gesetzgebung angehörigen Punkten erforderlich sei, wo möglich noch auf diesem Landtage gelangen zu lassen; jedenfalls aber das sogenannte Communalprincip bei der Armenversorgung und Armenpflege als das allein zweckmäßige wenigstens als Regel aufrecht erhalten.

Die Ansichten, welche in diesem Antrage niedergelegt worden sind und zu demselben Veranlassung gegeben haben, theilt die Deputation ganz, und wenn sie auch einer Seite darauf, daß der jetzt eingeschlagene Weg, Gesetzgebungsgegenstände zu berathen, nicht verfassungsmäßig und von dem zeitherigen Verfahren abweichend sei, das hauptsächlichste Gewicht nicht legen mag, so unterliegt es doch andererseits nicht dem mindesten Zweifel, daß ein solches Verfahren zweckmäßig durchaus nicht genannt werden kann. Die Berathung würde und müßte weit-

schweifig werden, da von den zur Abhülfe des hier in Frage stehenden Uebels nach S. 237 flg. der Regierungsvorlage gemachten Vorschlägen die meisten in der einen oder andern Kammer ihre Anhänger und Vertheidiger finden würden. Da nun hiervon ein Nutzen weiter nicht zu erwarten ist, indem die Staatsregierung über jeden dieser Vorschläge sich schon eine bestimmte Meinung gebildet und gegen die meisten sich abfällig erklärt hat, so ist nicht abzusehen, wozu man noch zu einer Discussion Veranlassung geben will, die kaum einen Zweck haben kann. Stünde indeß auch zu hoffen, daß die Regierung im Bezug auf einzelne der genannten Vorschläge ihre Ansichten änderte, so bleibt doch ungewiß, ob über jeden derselben, der etwa zur Sprache kommen könnte, eine Vereinbarung beider Kammern zu erlangen sein werde. Wäre aber endlich auch dieses der Fall, so liegt ein Bedenken immer noch darin, daß man nicht übersehen kann, ob nicht diese Art und Weise, zu Gesetzgebungspunkten seine Zustimmung zu ertheilen, zu Zweifeln und vielleicht sogar Beschwerden Anlaß geben wird, da, wenn nicht eine bestimmt redigirte Disposition des Gesetzes, sondern nur irgend ein allgemeines Princip genehmigt ist, die Regierung in einzelnen Fällen vielleicht zu einem Mehreren sich ermächtigt glauben oder wirklich ermächtigt sein könnte, als die Stände bei Annahme des Princips beabsichtigt hatten, indem, wenn eine bestimmte Redaction vorliegt, die Möglichkeit gegeben ist, einzelne Schlußfolgerungen aus dem Princip zu modificiren, während umgekehrt dieses Letztere mit allen seinen Consequenzen preisgegeben ist.

Etwas Anderes ist es, wenn zwar irgend ein einzelnes Grundprincip aufgestellt wird, welches einem Gesetze zur Basis dienen soll, die Vorlage dieses Letzteren aber dessenungeachtet immer noch erfolgt. Eben deshalb findet daher auch die Deputation kein Bedenken, der ersten Kammer darin beizupflichten, daß sie ihres, hinsichtlich der gewünschten Erklärung im Ganzen, ablehnenden Beschlusses ungeachtet dennoch in einem Falle, nämlich bei Anempfehlung des oben bereits einmal erwähnten, sogenannten Communalprincips, eine Ausnahme macht. Denn formell rechtfertigt sich dieser Beschluß, weil durch ihn ja nur eine einzelne Grundregel gegeben werden soll, deren weitere Anwendung und etwaige Modificirung ohnehin bei der Berathung des erbetenen Gesetzes selbst noch erfolgen könnte. Materiell aber billigt die Deputation das Communalprincip in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer, weil es, wenn man einzelne Härten desselben, die es mit sich führt, die aber keine Regel abgeben können, abrechnet, bei seiner Anwendung immer noch am besten sich bewährt hat, und eine Gemeinde gewöhnlich nicht allein mehr guten Willen zur Armenversorgung hat, wenn es den eigenen, durch sociale und Familienbeziehungen mit ihr verbundenen, Gemeindegossen gilt, sondern auch geeigneteres Mittel zur Abhülfe anzuwenden weiß, die, bei ihrer localen Natur, wohl für einen kleineren Kreis passen, über den Ort hinaus aber zweckmäßig und anwendbar zu sein aufhören.

Kann hiernächst die Deputation nicht verbergen, daß es ihr mit größern Vortheilen verknüpft zu sein scheint, wenn statt eines, nur Zusätze und Abänderungen enthaltenden, also fragmentarischen Gesetzes lieber eine allgemeine Armenordnung, in welcher die gesammten Regeln der Armenversorgung enthalten wären, vergelegt würde, so hält sie es doch nicht für rathlich, sich in dieser Beziehung von der ersten Kammer zu trennen, da man sonst von der Staatsregierung etwas verlangen müsse, was zu verweigern sie verfassungsmäßig ein Recht hat und sie bei dem Antrage, wie ihn die erste Kammer gestellt hat, einen größeren Spielraum behält, was auch insofern von Vortheil